

# Information Corona 29 Nachtrag vom 17.04.2020, 21:30 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

kaum war die Coronainfo 29 raus, stellte die Staatsregierung die ab Montag 20. April bis Sonntag 03. Mai gültige neue Corona-Schutz-Verordnung ins Netz. Deshalb kommt hier noch der Nachtrag dazu, der ausschließlich über diese neue Verordnung informiert. Zu finden sind diese 13 Seiten hier:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-SaechsCoronaSchVO-2020-04-17.pdf>

## **1. Kontaktbeschränkung statt Ausgangsbeschränkung**

Die neue Verordnung hebt die Ausgangsbeschränkung auf und setzt jetzt nur noch auf Kontaktbeschränkungen sowie auf Mund-Nasen-Bedeckungen.

An den Kontaktbeschränkungen ändert sich nahezu nichts. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist wie bisher ausschließlich allein oder in Begleitung des Partners bzw. Angehörigen des eigenen Hausstandes erlaubt. Ebenso ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten.

Dafür ist das Verlassen der häuslichen Umgebung ohne triftigen Grund und die Entfernung von der Wohnung über 15 km hinaus ab Montag wieder erlaubt.

## **2. Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei Einkauf und Fahrten mit Bus und Bahn**

Beim **Einkauf** und in **Bussen** und **Bahnen** wird neu eine **Mund-Nasen-Bedeckungspflicht** eingeführt. Das kann durch entsprechende Masken erfolgen, aber auch einfach nur mit einem Tuch. Dies gilt sowohl für die Kunden als auch für das Personal.

Zudem wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## **3. Verbot von Ansammlung**

Entgegen der bisherigen Verordnung sind nun wieder maximal 15 Besucher in Gottesdiensten sowie Beerdigungen, Trauerfeiern und Hochzeiten erlaubt.

#### **4. Geschäfte**

Unter der Voraussetzung, dass ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird und weitere Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden, dürfen ab Montag eine ganze Reihe von Geschäften wieder öffnen.

Eine Auswahl davon sind:

- Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern (jedoch nicht in Einkaufszentren und eine Reduzierung der Ladenfläche durch Absperrungen ist unzulässig)
- Ladengeschäfte von Handwerkern
- Garten- und Baumärkte, Autohäuser, Fahrradläden, Buchhandel

Die Aufzählung beinhaltet nur die Änderungen und ist nicht abschließend. Die vollständige Liste entnehmen Sie bitte der Verordnung.

Lassen Sie sich nicht anstecken!

Ich halte Sie hier weiter informiert und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Ihr Bürgermeister

Uwe Anke